

Mitteilung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	18.06.2018

Erhebung einer Verfassungsbeschwerde gegen die Durchführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (DVO ProstSchG NRW) und Anwaltsbeauftragung

Die am 01. Juli 2017 in Kraft getretene Durchführungsverordnung zum Prostituiertenschutzgesetz NRW (DVO ProstSchG NRW) regelt u.a. die Aufgabenverteilung bei der Umsetzung des ProstSchG sowie den daraus resultierenden Belastungsausgleich für die Kommunen. Dieser Finanzausgleich wird sowohl von zahlreichen Kommunen als auch vom Städtetag NRW als nicht ausreichend angesehen.

Bislang hat das Land Nordrhein-Westfalen für den Einführungsaufwand und die Durchführung der ProstSchG auf Grundlage der DVO ProstSchG NRW landesweit für das Jahr 2017 rund 6,4 Mio. Euro bereitgestellt. Der Stadt Köln wurden davon 379.540,91 Euro zuerkannt. Die von der Verwaltung ermittelten Gesamtkosten für das Jahr 2017 betragen jedoch 917.054,00 Euro. Ein finanzieller Aufwand in dieser Größenordnung ist aus Sicht der Verwaltung auch in den Folgejahren zu erwarten. Das Land Nordrhein-Westfalen war bislang jedoch nicht bereit, für die Jahre 2018ff. einen höheren Lastenausgleich zu gewähren. Begründet wird dies mit dem Nichterreichen der sog. Wesentlichkeitsschwelle von rund 4,6 Mio. Euro, die jedes Jahr erneut überschritten werden müsse und einer vom Land Nordrheinwestfalen selbst vorgenommenen Kostenfolgeschätzung, die nur einen Betrag von rund 2,4 Mio. Euro ergibt.

Die Verwaltung ist in Übereinstimmung mit dem Städtetag NRW jedoch der Auffassung, dass

1. die Kostenfolgeschätzung des Landes unzutreffend niedrig ist;
2. die Wesentlichkeitsschwelle — sofern sie einmalig überschritten wurde – in den Folgejahren nicht (jeweils) erneut überschritten werden muss;
3. selbst für den Fall, dass die Wesentlichkeitsschwelle in einzelnen Jahr nicht überschritten wird, die finanzielle Gesamtbelastung für mehrere Jahre zu berücksichtigen ist.

Der Städtetag NRW hat zur Abschätzung der zukünftigen Kostenbelastung ein Evaluationsverfahren eingeleitet, dessen Ergebnis allerdings erst im Juli 2018 vorliegen wird.

Mit der Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen und den Regelungen im Konnexitätsausführungsgesetz gewährt das Land NRW den Kommunen Rechtsschutz vor Aufgabenübertragungen ohne entsprechende Kostenausgleichsregelung. Gemäß § 52 Abs. 2 Verfassungsgerichtshofgesetz (VGHG NRW) ist dies nur binnen eines Jahres seit dem In-Kraft-Treten der zur Überprüfung gestellten Rechtsvorschrift zulässig. Aufgrund des nahenden Fristablaufes am 30.06.2018 ist somit das Einlegen einer Verfassungsbeschwerde notwendig, um die Rechtsposition der Stadt Köln zu erhalten.

Der Vorstand des Städtetages NRW hat beschlossen, die Absicht der jeweiligen Städte zu unterstützen, zur Fristwahrung Verfassungsbeschwerden gegen die Durchführungsverordnung zu erheben. Nach Auskunft des Städtetages NRW sind dies neben der Stadt Köln die Städte Dortmund, Düsseldorf, Duisburg und Essen. Gleichzeitig bekräftigte der Vorstand die Absicht, mit dem Land Nordrhein-Westfalen eine einvernehmliche Verhandlungslösung zum finanziellen Ausgleich der mit der Aufgabenübertragung verbundenen Lasten finden zu wollen.

Die Verwaltung wird dem Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales über den Fortgang des Verfahrens sowie dem Ergebnis des gütlichen Einigungsversuches berichten.

Gez. Dr. Keller